

RECHTSANWÄLTE
LEITNER & HÄUSLER

**An das
Landesgericht Korneuburg
Landesgerichtsplatz 1
2100 Korneuburg**

Wien, am 14.12.2018
AZ: 62/18/CB

RA Dr. Wolfgang Leitner
RA Univ.-Prof. Dr. Max Leitner (SFU)
RA Dr. Mara-Sophie Häusler, LL.M.
RAA Mag. Carina Berger

A-1010 Wien, Wollzeile 24
T (+43) 1-533 19 39-0
F (+43) 1-533 19 39-39

E-Mail: office@ralh.at
www.ralh.at

klagende Partei: **Raiffeisenbank
Region Wien
Spandlgasse 183
2320 Schwechat**

vertreten durch: **Dr. Wolfgang LEITNER
Univ.-Prof. Dr. Max LEITNER (SFU)
Dr. Mara-Sophie HÄUSLER, LL.M.
Rechtsanwälte
Wollzeile 24, 1010 Wien
S 103773**

Vollmacht erteilt

beklagte Partei: **Raiffeisenbank Region Schwechat eGen
FN 94171m
Bruck-Hainburger Str. 5
2320 Schwechat**

wegen: Feststellung: € 35.000,00 s.A.

FESTSTELLUNGSKLAGE

7 Beilagen

1. Parteien

Der Kläger ist seit 1998 Jahren Mitglied der beklagten Partei. Gegenstand der Klage ist der rechtswidrige Ausschluss des Klägers.

Mangels Vorliegens eines Ausschlussgrundes im Sinne des § 7 der Satzung der beklagten Partei erhob der Kläger Beschwerde an den Aufsichtsrat gegen den Ausschluss.

Die Zuständigkeit des angerufenen Gerichtes gründet sich auf §§ 51(siehe dazu RIS-Justiz RS0045601) iVm 75 JN.

Beweis: Firmenbuchauszug, Beilage ./A
Satzung der beklagten Partei, Beilage ./B
PV des Klägers

2. Chronologie der Geschehnisse

Der Kläger versucht seit Jänner 2009 auf diverse Missstände und Praktiken der Geschäftsleiter der beklagten Partei aufmerksam zu machen und so das Erreichen des Zwecks der beklagten Partei, nämlich die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder sowie das Anbieten einer demokratischen Grundlage zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit (§ 2 der Satzung), zu gewährleisten. Mit diesem Engagement für eine satzungs- und ordnungsgemäße Gestion des Vorstandes hat sich der Kläger nicht gerade beliebt gemacht.

Mit Schreiben vom 26.06.2018 wurde dem Kläger mitgeteilt, dass ihn der Leitungsausschuss der beklagten Partei ausgeschlossen hat.

Der Leitungsausschuss der beklagten Partei beruft sich in seinem Ausschluss auf § 7 Abs 1 lit c der Satzung. Dieser lautet: „*Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn das Mitglied Handlungen setzt, die geeignet sind die Interessen oder das Ansehen der Raiffeisenbank zu schädigen.*“ Die Anführung einer konkreten Begründung ist nicht erfolgt.

Über Verlangen des Klägers wurde schließlich mitgeteilt, der Ausschlussgrund läge in der Nichtbezahlung fälliger Kreditforderungen, obwohl dies nicht zutrifft.

Der Kläger erhob daraufhin Beschwerde an den Aufsichtsrat gegen den Ausschluss, der Aufsichtsrat bestätigte den Ausschluss.

Beweis: Satzung der beklagten Partei, Beilage ./B
Schreiben vom 26.06.2018, Beilage ./C
Schreiben vom 20.07.2018, Beilage ./D
Schreiben vom 07.08.2018, Beilage ./E
Beschwerde vom 20.08.2018, Beilage ./F
Schreiben des Aufsichtsrates vom 20.09.2018, Beilage ./G

3. Mangelndes Vorliegen eines Ausschlussgrundes

Der Ausschlussgrund des § 7 Abs 1 lit c der Satzung liegt nicht vor.

Der Kläger hat keinerlei Handlungen gesetzt, die geeignet wären, die Interessen oder das Ansehen der Raiffeisenbank zu schädigen. Selbst die bloße Nichterfüllung einer angeblichen fälligen Forderung erfüllt nicht den Tatbestand dieser Bestimmung. Naturgemäß liegt in der nicht rechtzeitigen Bezahlung einer fälligen Forderung keine Schädigung des Ansehens der Raiffeisenbank. Aber auch „die Interessen“ der Raiffeisenbank werden dadurch nicht per se berührt. Ein engeres Verständnis des Begriffs „Interessen“ ergibt sich aus dem Kontext: § 7 Abs 1 lit d der Satzung sieht als Ausschlussgrund die Zahlungsunfähigkeit oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vor. Aus einem Größenschluss ergibt sich zwingend, dass im bloßen Nichtbezahlen einer Forderung kein eigener Ausschlussgrund besteht; auch nicht als Subsumtion unter die Interessenschädigung.

Vor allem aber ist der Kläger nicht in Zahlungsverzug. Er hat am 20.10.2009 den Kreditbetrag übersteigenden Schadenersatzforderungen gegen die beklagte Partei gegen die Ansprüche aus dem Kreditvertrag aufgerechnet. Die Kompensation hat die Ansprüche der beklagten Partei zum Erlöschen gebracht. Eine Forderung der beklagten Partei besteht daher gerade nicht. Die beklagte Partei hat der Aufrechnung auch vier Jahre lang nicht widersprochen.

Die beklagte Partei hat gegen den Kläger 2015 eine Klage vor dem LG für ZRS Wien eingebracht. Gegenstand dieses Verfahrens ist die Frage, ob offene Forderungen der beklagten Partei gegen den Kläger bestehen. Die Sache ist bis zum heutigen Zeitpunkt nicht rechtskräftig entschieden.

Ein Ausschluss des Klägers wegen angeblicher Nichtbezahlung von Kreditforderungen vor rechtskräftiger Entscheidung der Frage, ob diese Forderung wirklich besteht, ist jedenfalls satzungs- und rechtswidrig.

Hinzu kommt, dass der Kläger die Aufrechnung schon 2009 erklärt hat und ab diesem Zeitpunkt die Zahlungen eingestellt hat. Läge darin die Verwirklichung des Ausschlussgrundes des § 7 Abs 3 lit c hätte der Ausschluss zeitnah und nicht fast ein Jahrzehnt danach erfolgen müssen. Die behauptete Nichterfüllung von Forderungen ist lediglich ein Vorwand.

Das Vorliegen eines Ausschlussgrundes impliziert stets, dass ein weiteres Aufrechterhalten der Mitgliedschaft des Klägers unzumutbar ist. Wenn aber der Kläger den behaupteten Ausschlussgrund schon vor Jahren gesetzt haben soll, steht das dem Vorliegen eines Ausschlussgrundes klar entgegen.

Auch der unbegründeten Bestätigung des Ausschlusses durch den Aufsichtsrat lässt sich nicht entnehmen, weshalb in der Nichterfüllung der angeblichen Forderung ein Ausschlussgrund liegen soll.

Wie sowohl dem Leitungsausschuss als auch dem Aufsichtsrat bekannt ist, wirft der Kläger dem Geschäftsleiter der beklagten Partei, Herrn Schneider, satzungswidriges Verhalten vor. Der Ausschluss des Klägers ist offensichtlich der rechtsmissbräuchliche Versuch der Geschäftsleitung, einen Kritiker zum Schweigen zu bringen, der die skandalösen Zustände im

Leitungsausschuss zur Sprache bringt und auf die Einhaltung der Satzung und die Verwirklichung der Raiffeisenidee pocht.

Nach Rechtsprechung und unbestrittener Lehre ist bei der gerichtlichen Prüfung der Rechtmäßigkeit des Ausschlusses eines Genossenschafters wegen der mit dem Verlust der Mitgliedschaftsrechte verbundenen Nachteile grundsätzlich ein strenger Maßstab anzulegen (*Astl/Steinböck* in *Dellinger* (Hrsg), Genossenschaftsgesetz samt Nebengesetzen², Rz 46 mwN).

Der Ausschluss des Klägers war jedenfalls **rechtswidrig**.

Beweis: Satzung der beklagten Partei, Beilage ./B
 Schreiben vom 26.06.2018, Beilage ./C
 Schreiben vom 20.07.2018, Beilage ./D
 Schreiben vom 07.08.2018, Beilage ./E
 Beschwerde vom 20.08.2018, Beilage ./F
 Schreiben des Aufsichtsrates vom 20.09.2018, Beilage ./G
 PV des Klägers

4. Feststellungsinteresse

Der Kläger hat sämtliche satzungsmäßigen Möglichkeiten ausgeschöpft. Da für den Kläger durch das rechtswidrige Vorgehen der beklagten Partei, die seine Mitgliedschaft bestreitet, wodurch für den Kläger Ungewissheit über diese besteht, und ihm auch die Möglichkeit genommen ist, als Mitglied an der beklagten Partei teilzuhaben, hat der Kläger ein rechtliches Interesse an der Feststellung, dass der Ausschluss mangels Vorliegens eines Ausschließungsgrundes rechtswidrig erfolgt ist. Der Kläger bewertet sein Feststellungsinteresse aufgrund der Geschäftsbeziehungen zur beklagten Partei mit € 35.000,-.

Der Kläger beantragt daher das folgende

URTEIL:

1. Zwischen den Streitparteien wird festgestellt, dass der Ausschluss des Klägers als Mitglied der beklagten Partei vom 26.06.2018, bestätigt durch den Aufsichtsrat mit Schreiben vom 20.09.2018, nicht rechtswirksam ist.
2. die beklagte Partei ist schuldig, dem Kläger binnen 14 Tagen die Kosten dieses Rechtsstreites zu ersetzen.

Julian Reinert